



FamFG §162(1) - §50 SGB VIII

**Mitwirkung des Jugendamtes bei
familiengerichtlichen Verfahren**

Ein Auszug aus dem Hausner Kommentar

Quellen:

Bundesministerium der Justiz

Bundesgesetzblatt

Jarass/Piroth zum Grundgesetz

Palandt 2012 zum Bürgerliches Gesetzbuch

Fischer, StGB, vor §153

Hausner Kommentar 2017, 699ff

Kunkel 2005

VWG München, M18K 10.1647

OLG Zweibrücken 6U21/12

3/2017

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht ^{mo} publiziert in unregelmäßigen Abständen Scripte zur Diskussionsgrundlage in Arbeitskreisen der Landkreise oder politischen Parteien.

Die Scripte enthalten in der Regel keine vollständigen Ausarbeitungen und bieten deshalb natürlich Raum für Gegenargumentationen. Diesen verschließen wir uns nicht und bieten den Dialog in sozialpolitischen / rechtspolitischen Arbeitsgruppen oder auf sonstigen politischen Veranstaltungen an.

Uns ist bekannt, dass die Darstellung eines „IST“ - Zustandes in der Regel von den betroffenen Professionen bestritten wird. Dies ist normal, der Gegenbeweis nur schwer anzutreten weil hinter verschlossenen Türen verhandelt wird. Auch wir achten die Privatsphäre einer privaten Person. Oft stehen aber jene Privatpersonen auch in öffentlichen Runden als Gesprächspartner zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse haben, fragen Sie einfach an, auch dann wenn Sie nicht in unserem Sprengel ansässig sind.

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht ^{mo}

Schranner Str. 8 ~~Postfach 1120~~

85551 Kirchheim

Telefon: +49 89 904 809 43

Telefax: +49 89 904 809 45

Mail: einlauf@arge-famR.org

Download der Scripte zur freien Vervielfältigung unter:

www.arge-famr.org

Zitiervorschlag: AGFamR ^{mo} FamFG 2017-162/1

Vorwort:

Die Mitwirkung des Landkreises bei Verfahren die die Kinder betreffen ist in §50 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfegesetz – KJHG – geregelt. Schon der §1 des SGB VIII stellt klar:

RECHT auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe.

Betrachtet man diesen Eingangsparagraphen weiter so fällt der Schwerpunkt auf Unterstützung der Eltern und Jugendlichen auf, nicht aber der Schutzgedanke. Das Wächteramt, also die Landkreisverwaltung, wird nur einmal aufgerufen.

Die Mitwirkung verpflichtet die Städte und Gemeinden zur Bereitstellung von Leistung und macht deutlich, dass die gerichtlichen Auseinandersetzungen bei Trennung & Scheidung Sache der Eltern ist, also auch das Verfahren der Eltern.

Aus der Sicht der Kommunen ist ein Verfahren die elterliche Sorge betreffend, also Sorgerecht und Teile davon, Umgang u.v.m. die Verfahren anderer, in welchen die Eltern auch die Kinder vertreten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Mitwirkung durch Anhörung oder Beteiligung aus FamFG §162 Abs. 1 und 2 erfüllt wird. An der Aufgabe der kommunalen Jugendhilfe hat sich seit der Einführung des SGB VIII nichts geändert.

Geändert hat sich jedoch der Blickwinkel der Kommunalpolitik angesichts der oft publizierten Schlechtleistung der Jugendämter bei steigenden Kosten und der schlechte Ruf des Jugendamtes trotz reichhaltigem Unterstützungsangebot. In Notlagen geht die Angst um.

Zusätzlich erkennen RechtsanwältInnen und die Eltern mehr und mehr die Verwerflichkeit des Handelns einiger Jugendämter. Sie verfolgen abseits des Familiengerichtlichen Verfahrens die (Grund-)Rechtverletzungen und sorgen für Abmahnungen, Unterlassungserklärungen und fordern Schadenersatz nebst Schmerzensgeld aus den Möglichkeiten der Datenschutzgrundverordnung. Um die Grundrechte der Eltern und Kinder zu schützen bedienen sie sich einem Sachverständigen für Datenschutz, einem Datenschutzbeauftragten und KollegInnen aus dem Verwaltungsrecht.

Zwischen der kommunalen Jugendhilfe einerseits und den Eltern mit ihren Kindern andererseits scheint es ein echtes Beziehungsproblem zu geben. Zumindest dann, wenn es bei Trennung & Scheidung darum geht, was das "Beste" für die Kinder zu sein scheint. Deshalb Auszug ein kurzer Auszug aus dem Hausner Kommentar.

SGB VIII § 50

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) *Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:*

1. Kindschaftssachen § 162 FamFG (des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),...

- 1 Die Eltern führen das Verfahren und vertreten ihre Kinder in Verfahren, in welchen zu entscheiden ist, was und wo zu erwarten ist, dass es dem Wohl des Kindes "am Besten" dient oder zu Durchsetzung von Grundrechten. Letzteres betrifft auch die Durchführung eines fairen Verfahrens, ein Grundrecht des Kindes. Das faire Verfahren der Eltern färbt direkt auf die Kinder ab. Bei Einhaltung der Verfahrensordnungen und Gesetze ist am ehesten mit einer zutreffenden staatlichen Entscheidung zu rechnen.
- 2 An der Eigenschaft, dass es ein Verfahren der Eltern ist, ändert die Mitwirkung der kommunalen Jugendhilfe nichts, weder durch Anhörung noch durch Beteiligung i.S. FamFG §162. Die Zuordnung des SGB VIII §50 in die "andere Aufgabe" hebt weder die Ansprüche der Eltern und Kinder auf Unterstützung aus SGB VIII §1 Abs.3 Satz 2 auf, noch ordnet es das SGB VIII anders.
- 3 Eine "Neue Ordnung" würde dann stattfinden, wenn das Wächteramt aus SGB VIII §1 Abs. 3 Satz 3 greifen soll, wenn es also darum gehen würde, staatlich festzustellen, was "das Beste" für ein Kind ist, ohne vorher einen, im Gesetz verankerten, Wertekatalog zu liefern. Ein politischer Wertekatalog taugt nicht dafür, den hatten wir schon mal. Weder Kommunisten noch der Einheits-Partei abgewandte durften frei die Kinder erziehen.
- 4 In der vorhandenen Ordnung bleibt das gerichtliche Verfahren in der Hand der Eltern, sofern keine Tatsachen vorliegen, die ausschließen, dass die Eltern die Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gewährleisten (SGB VIII §1 Abs 1). Dieses weitgefassete staatlich vorgegebene Erziehungsziel macht die Bandbreite der Möglichkeiten der Eltern deutlich. Ausgeschlossen wird gemeinhin, dass eine Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit ohne Schulabschluss erreicht werden könne.
- 5 Die Mitwirkung des Jugendamtes aus dem SGB VIII korrespondiert im Verfahren des FamFG mit der Anhörungspflicht FamFG §7(6) mit FamFG §162(1) oder Beteiligung mit FamFG §162(2). Die Mitwirkung i.S. der "Anderen Aufgabe" im SGB VIII legitimiert die aktive Bewerbung von Leistungen und Bereitstellung von Leistungen für die besondere Lebenslage und verpflichtet die Kommunen zur Leistung. Andernfalls wären die Eltern

mit den Kindern auf das Erkennen einer Notwendigkeit durch die Kommunen angewiesen und die finanziellen Mittel wären durch Ortssatzung bereitzustellen. Der Gesetzgeber sichert sich durch FamFG §162 die Möglichkeit des Rückgriffs auf Leistungen wie z.B. SGB VIII §17(2) der kommunalen Jugendhilfe im Verfahren der Eltern.

An der zu erledigenden Aufgabe aus dem Leistungskatalog der kommunalen Jugendhilfe innerhalb des Verfahrens der Eltern ändert sich mit der Mitwirkung durch Anhörung oder Beteiligung im Vergleich zum normalen Anspruch in Friedenszeiten nichts.

Um aktiv in den Verhandlungsverlauf im Verfahren der Eltern einzugreifen, fehlt es im SGB VIII an der Aufgabe, sich als dritter Elternteil am Verfahren zu beteiligen und am Fehlen der staatlichen Möglichkeit, Verantwortung tatsächlich in der post-Familie zu leben. Letztlich ist dieser Platz in der Familie nicht originäre Aufgabe eines Staates und kann selbst freiwillig nicht geleistet werden. Daran hat auch die Ablösung des FGG durch das FamFG nichts geändert, weil die Aufgaben des SGB VIII den Wandel im Familienrecht überlebt haben.

Aus der Mitwirkung gemäß SGB VIII lässt sich keine Aufgabe oder Befugnis ableiten, Daten und Informationen bei Dritten zu erheben. FamFG §162 kann dies nicht leisten, weil das FamFG für die kommunale Jugendhilfe (SGB VIII) keine Auftragsnorm darstellen kann und tief in die Autonomie des Landkreises eingreifen würde.

Die Akteneinsicht in die Gerichtsakte bei Beteiligung durch das Jugendamt unterfällt der Datenerhebung bei Dritten. Bei der Verwertung von Akteninhalten der Gerichtsakte durch die Jugendhilfe im Sonderfall der Beteiligung im Verfahren der Eltern ist demnach angestrengt auf Tatsachengehalt zu achten um nicht im Irrtum eine überzogene oder zu niederschwellige Leistung anzubieten. Gerade eine überzogene angebotene Leistung (vergl. "Begleiteter Umgang") führt zu fehlender Akzeptanz der Jugendhilfe und macht jede Bemühung zunichte.

Die Auswertung und Lagerung von Gerichtsakten des Verfahrens der Eltern außerhalb der Beteiligung i.S. FamFG §162(1) verbietet sich von selbst, weil die Schriftstücke zum Zweck der Verfahrensführung (von AnwältInnen und sonstwem) verfasst wurden. Für eine Auswertung und Lagerung von Kopien der Gerichtsakten des Verfahrens der Eltern fehlt es der kommunalen Jugendhilfe an einer passenden Aufgabe im SGB VIII, eine juristisch entstandene Tatsache kann niemals die Datenerhebung bei den Eltern bzw. dem Betroffenen ersetzen oder ergänzen.

Der Erhalt der Gerichtsakte, auch die Loseblattergänzung, ist selbstständig allen Betroffenen mitzuteilen, weil neben der eigenen Anzeigepflicht eben im FamFG nicht verankert ist, diese Daten und Informationen auszureichen und somit nicht damit zu rechnen ist, dass die Betroffenen dies aus dem Familiengericht erfahren. Im eigenen Interesse sollten die Unterlagen

ungelesen zurückgesendet werden, ohne Kopien zu fertigen um dem Vorwurf der Vorratsdatenspeicherung zuvorkommen.

- 12 Im gleichen Kontext ist die Mitteilung eines Beschlusses i.S. FamFG §162(3) und daher ist von der kommunalen Jugendhilfe nur der Teil zu verarbeiten und zu lagern, der zur Erfüllung einer Aufgabe vorgesehenen ist. Für die Zwischenentscheidungen des Familiengerichts als Loseblattergänzung gilt gleiches. Im Verfahren der Eltern erledigt sich deshalb auch die Mitteilung der Beschluss-Gründe aus dem Verfahren der Eltern und verbietet die Verarbeitung und Speicherung innerhalb der kommunalen Jugendhilfe. Das Beschwerderecht beschränkt sich auf Verfahren, die das Jugendamt selbst eröffnet hat. Der Gesetzgeber eröffnet hier den Weg für eine staatliche Institution, der ohne diese gesetzliche Regelung nicht möglich wäre.
- 13 Die Andermeinung fordert der kommunalen Jugendhilfe im Rahmen der Anhörung aus FamFG §162(1) (vormals FGG §49a) eine (sozialpädagogische) gutachterliche Stellungnahme mit Handlungsvorschlag und Zukunftsprognose für die post-Familie ab, legitimiert den regen Daten- und Informationsaustausch (inkl. aller Geheimnisse, Drittgeheimnisse, Gerüchte) und ordnet die Daten und die Datenerhebung (auch bei Dritten, auch ohne Wissen der Betroffenen) einer selbständigen Ermittlung innerhalb des SGB VIII §50 zu.
- 14 Es muss trotz intensiver Werbung eine Mindermeinung bleiben, um die Möglichkeiten der Sozialpädagogik (siehe Duden) nicht zu überheben und die Verfahren der Eltern nicht unnötig aufzublähen. Dabei bleibt das Familiengericht unbeschwert, weil sich eben die kommunale Jugendhilfe den Vorwurf der unerlaubten Ausforschung gefallen lassen muss und unzulässig in das Grundrecht der Eltern und Kinder auf informationelle Selbstbestimmung eingreift. Ferner macht es jeglichen rechtlich verbürgten Anspruch auf Unterstützung in der besonderen Lebenslage und auch sonst (vergl. SGB VIII §16) zunichte, den die Kommunalpolitik mühsam finanziert und bewirbt.
- 15 Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern keine Vorschriften gemacht, wie die Kommunen die unterschiedlichen Beratungsleistungen erbringen sollen. Das kann er auch nicht, die Bundesländer sind unterschiedlich organisiert und auch sind die Bedürfnisse in den Regionen unterschiedlich. Auch möchte jedes Bundesland den föderalen Gedanken nicht aufgeben, vergleichbar mit dem Bildungssystem. Außerdem haben die Bundesländer Regierungen unterschiedlicher Parteien. Und so hat jedes Bundesland ein eigenes Hauptamt für Erziehung, z.B. Landesjugendamt (Bayern). Dieses erlässt Richtlinien, verbindlich sind die aber nicht, denn jede Region ist unterschiedlich strukturiert und jede Kommune (Gemeinde) als Träger hat unterschiedliche finanzielle Mittel. Und letztlich bestimmt der Landrat über jedwede Ausformung (Für Bayern: §110 der Landkreisordnung).

Ob jetzt die Beratungsstelle "Sozialbürgerhaus" oder ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) oder Kreisjugendamt heißt, kann dahinstehen. Alle vollziehen im Sinne des Hauptamtes die Beratungsleistung. In strukturschwachen Regionen, also wenige Einwohner und große Fläche oder viele Menschen auf engem Raum und wenige Bezirkssozialarbeiter (Jugendamtsmitarbeiter) kann die angeordnete Beratung natürlich auch an freie Träger oder Firmen outgesourced werden.

Über die Beziehung der Gemeinden und Städte als Träger der kommunalen Jugendhilfe zum Bürger, also zu den Eltern und Kindern, entscheiden außerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen die Vertreter der einzelnen Gemeinden in eigener Verantwortung durch die dort gewählten Volksvertreter. Dies geschieht durch örtliche, öffentlich zugängliche, Satzung oder Erklärung, welche in die Arbeit des Kreisrates/Stadtrates hineinwirkt.

Durch entsprechende Regelung lassen sie andere gewähren, bringen den Wunsch nach minimalem oder maximalem Eingriff, Fürsorge, Respekt und Transparenz zum Ausdruck. Sie entscheiden, ob das Verhalten der MitarbeiterInnen des Jugendamtes den Eltern auf Augenhöhe oder erhaben ausgeformt - oder dem Gericht zugewandt - sein soll.

Eine Aktivität kann u.A. zur Übernahme der Beratungsleistung i.S. SGB VIII §17(3) in eigener gemeindlicher Verantwortung führen oder dem erklärten Wunsch, alles zu unterlassen, was zu einer nicht auf Tatsachen beruhenden staatliche Entscheidung führen könnte. Letzteres färbt auf alle Einrichtungen ab, die sich im Gemeindegebiet einer Aufgabe innerhalb des SGB VIII kommerziell oder mildtätig widmen (Kindergarten, Hort, Tagesmütter) oder anderweitig mit minderjährigen Kindern beschäftigten (Schulen, Streetworker, Schulsozialpädagogen).

SGB VIII § 50

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

*(2)¹Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. ²In **Kindschaftssachen** informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.*

- 20 Der Staat, die Verwaltung, hat eine besondere Verantwortung für die Familie auf sich genommen (SGB VIII §1 (3) Satz 2). Fatal wäre es, es gäbe Beratungsangebote für Trennung (unehelich/ehelich) und Scheidung (ehelich) und den Folgen (Umgang), aber keiner wüsste was davon.
- 21 Deshalb wird bei der Scheidung einer Ehe mit minderjährigen Kindern darauf Wert gelegt, dass die Eltern sich über das Unterstützungsangebot (SGB VIII §17 Abs. 3) informieren, eben Kenntnis von der Leistung (Maßnahmen) erhalten, auf die sie Anspruch haben (SGB VIII §17 Abs. 1+2). Zwar fehlt es dem FamFG an Regelungsgehalt der Datenübermittlung, hinnehmbar wäre FamFG §128(2) und §133(2), zumindest hat der Gesetzgeber den Umfang der zu verarbeitenden Informationen und Zweck mit der Aufgabe des Jugendamtes in SGB VIII §17(3) klar geregelt und die Aufgaben verteilt.
- 22 Gleiche Sorgfalt muss die Verwaltung natürlich auch aufbringen, wenn eine Schiedsstelle eines Bundeslandes über einen Antrag entscheiden soll, der in die elterliche Sorge eingreift, also entscheiden soll, was dem Wohl des Kindes am Besten entspricht (z.B. BGB §1671 Abs. 2).
- 23 Hat die kommunale Jugendhilfe die Eltern entsprechend dem §17 Abs. 3 beraten, wird dies der Schiedsstelle mitgeteilt. Dass dies im Termin (FamG §155 Abs. 2 Satz 3) persönlich stattfinden soll, ist in der Fallgruppe BGB §1671ff nicht begründet. Der / die SozialPaedagogeIn / BezirkssozialarbeiterIn vom Jugendamt hat nichts zu erzählen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, sie hat nach dem Vortrag über Vollzug zu gehen. Eine Mitteilung an alle im Verfahren der Eltern Beteiligte über den Inhalt der Gespräche oder die erbrachte oder angebotene Leistung sieht Satz 2 explizit nicht vor.
- 24 Aus der Anhörung an sich erwächst keine Beteiligung [FamFG §7(6)] am Streit der Eltern, es fehlt am Rechtsschutzbedürfnis und würde tief in die Autonomie der Eltern eingreifen (Artikel 6 GG). Die Anhörung dient der Sachaufklärung über den Vollzug von übertragenen Aufgaben, nicht aber der Wahrung des rechtlichen Gehörs innerhalb des Verfahrens der Eltern. Und weiß man nichts oder hat gar Geheimnisse erfahren, muss man schweigen.

Deshalb kann eine Mitteilung des Jugendamtes bei Verfahren im Sinne von 25
BGB §1671ff niemals über die Erledigung des SGB VIII §17 Abs. 3
hinausgehen. Das Jugendamt tut damit zunächst auch dem §50 Abs.1
genüge ohne in die Autonomie der Eltern einzugreifen.

Werden den Eltern noch vor der ersten mündlichen Verhandlung die 26
Beratungsmöglichkeiten vom Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes
offenbart (§17 Abs.3), können sie den Anspruch auf Beratung im Sinne von
SGB VIII §17 Abs.1+2 geltend machen und sich beraten lassen, es wird der
Schiedsstelle mitgeteilt und das Verfahren wartet auf den Abschluss der
Beratung. Mit dieser Beratung erledigt das Jugendamt die Forderung des
SGB §1 Abs. 3 Satz 2 und unterstützt das Gericht i.S. SGB §50 Abs.1 Satz 1.

Auch wenn man die Beratung im Sinne von §17 Abs. 1+2, §18 in 27
Anspruch genommen hat, kann der SozPaed vom Jugendamt nicht wirklich
was dazu beitragen, er steht ja unter Schweigepflicht (StGB §203). Wenn er
im Rahmen einer Beratung im Sinne von §17 Abs. 3 Kenntnis von
Umständen erhalten hat, ist er zum Schweigen verurteilt, denn Zweck des
Erhalts der Daten und Verarbeitung ist die Einschätzung des Bedarfs an
Beratungs- u. Unterstützungsleistung (Verpflichtung der Zweckbindung aus
SGB VIII §64(1)). Dieses Schweigegebot gilt auch dann, wenn die Parteien
eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben. Diese Daten und
Information unterliegen dem Notlagenschutz. Dieser soll ermöglichen sich
angstfrei zu offenbaren um Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Bedenklich wird das Vorgehen, wenn vor Ausreichung an das Gericht und 28
an alle anderen die Daten und das Ergebnis einer sozialpaedagogischen
Auswertung den Eltern nicht zur Freigabe vorgelegt werden. Dies zieht
unweigerlich die Unverwertbarkeit wegen Unrechtmäßigkeit nach sich. Dabei
kann sich das Amt nicht auf eine wirksame Aufklärung zur
Schweigepflichtentbindung zurückziehen. Diese erfolgte schon im Hinblick
auf den zeitlichen Verlauf nicht in informiertem Einverständnis und läuft
dem Notlagenschutz zuwider.

Ziel des §50 sind die Eltern, gerade die Fallgruppe des BGB §1671ff lässt 29
es dem entsprechend nicht zu, qualifizierte Meinungen zu erzieherischen
oder sozialen Gesichtspunkten einzubringen, mehr als standardisierte
Vorurteile und landläufige Ansichten können dabei nicht rauskommen, zumal
der SozPaed die Kinder i.d.R. noch nicht gesehen hat. SGB VIII §50 (2) Satz
1 bleibt also den Verfahren vorbehalten, welche das Jugendamt selbst
initiiert hat.

Um nicht in die Verlegenheit zu kommen, das auferlegte Schweigen zu 30
brechen, tut der SozPaed gut daran, den Beratungsprozess nur mit den
Begriffen "ist abgeschlossen" oder "läuft noch" zu umschreiben. Er ist weder
in der Lage, einen "Erfolg" zu vermelden oder ein "Gescheitert" zu
klassifizieren. Beides ist von der Sichtweise abhängig, für die Richterin ist es
sicher schön, wenn der Akt einfach so geschlossen wird. Ein "Mehr" an

-
- Daten und Information darf auch die Richterschaft vom SozPaed nicht erwarten oder abfordern.
- 31 Würde der Bezirkssozialarbeiter vom Jugendamt nun einen Bericht unzulässig abliefern, kann er niemals wertfrei sein, dazu ist die Deutsche Sprache einfach zu komplex. Dem mit Unwert bedachten Beteiligten steht nun ein Schadensersatz vom Träger der kommunalen Jugendhilfe (Landrat/Bürgermeister) zu, weil die Berichterstattung unzulässig war und durch die inhaltliche Gestaltung auf den Verfahrensausgang wirkte.
 - 32 Die Qualität der Berichterstattung ist von der Qualität des Bezirkssozialarbeiters abhängig und von der Dauer der Gespräche. Bei der einfachen Wiedergabe von Gesagtem oder Ansichten gibt der Mitarbeiter zwangsläufig Gerichte weiter, denn Einer von Zweien sagt unweigerlich nicht die ganze Wahrheit oder lügt gar bewusst. Was jedoch die Eltern der Richterin vorlegen wollen, das hat in der Hand der Eltern zu bleiben und darf nicht einem SozPaed überlassen werden.
 - 33 In der Kürze der Zeit kann auch der SozPaed niemals ernsthaft von "Glaubhaft" in Zusammenhang mit einer behaupteten Tatsache von Eltern oder Dritten sprechen. Er müsste zugeben, diese Einschätzung naiv, also unsystematisch, abgegeben zu haben, oder sich selbst hoffnungslos zu überschätzen.
 - 34 Der SozPaed vom Jugendamt kann auch nicht Tatsachen in ein Verfahren vor einer Schiedsstelle einbringen, die nicht die seinen ist. Dagegen spricht von Haus aus der fehlende Ermittlungsauftrag, den es vernünftigerweise nicht geben kann. Der SozPaed kann allenfalls Wahrnehmungen äußern, denn er hat keine Möglichkeit, sich der Manipulation durch Umgebung, der Eltern oder gar Dritter zu entziehen oder einer Täuschung aufzusitzen. Dies dann als Tatsache in ein Verfahren einzubringen ist vermessen, zeugt von ggf. antrainierter Selbstüberschätzung und Haftungsleichtsinn.
 - 35 Das Jugendamt ist keine Ermittlungsbehörde der Justiz. Denn dagegen spricht schon die Tatsache, dass die Richterin dem Jugendamt keine Weisungen erteilen kann, im Gegensatz zur Gutachterin innerhalb eines Beweisauftrages (ZPO §§404 u. 407 i.S. der Auftragsdatenverarbeitung). Zum Einen würde die Justiz unberechtigt in die Ressourcen der Kommune eingreifen, zum Anderen läuft sie Gefahr, das Verfahren aus der Hand zu geben, sie würde sich zur Marionette des Jugendamtes machen.
 - 36 Eine "fachliche Stellungnahme" würde die mit 85 Euro/h dotierte Leistung einer Gutachterin konterkarieren, diese ist der Wissenschaft verpflichtet, sie hat Beweise über behauptete Tatsachen innerhalb einer klar definierten Aufgabenstellung zu erbringen. Diese hochdotierte wissenschaftliche Leistung im Wert von 5.000-15.000 Euro würde einer "Fachlichen Stellungnahme" oder einem irgendwie wertenden Bericht entgegenstehen, dem keinerlei Human- oder Naturwissenschaft zu Grunde liegt und nur auf Äußerungen der Eltern oder Dritter basiert.

Natürlich würde der SozPaed bei einer wertenden Berichterstattung auch 37 den Anspruch auf Beratung im Sinne von §17 Abs. 1+2 eines Elternteils schmälern oder diesen Anspruch gänzlich versagen. Denn für diese Beratung kann der "Verlierer" das notwendige Vertrauen vernünftigerweise nicht aufbringen (SGB VIII §64 Abs. 2). Weiter läuft der SozPaed Gefahr, wenn er Äußerungen von Kindern weitergibt, dass die Kinder den Verrat als tägliche Übung des Jugendamtes erkennen und dort auch nicht hingehen, wenn sie selbst Hilfe benötigen (Sexueller Missbrauch, Gewalt im Haushalt).

Der SozPaed des Jugendamtes hat keine Möglichkeit, sinnvoll und 38 gesetzeskonform einen inhaltlichen Bericht, eine "fachliche Stellungnahme" oder sonst was an das Gericht zu geben siehe SGB VIII §64(1), §63(1). Denn alles was gesprochen wird, dient lt. Gesetz der Beratung, der Hilfe und Unterstützung, nicht aber dem Mitmischen in irgendeinem Verfahren der Eltern vor einer Schiedsstelle nach BGB §1671ff.

Vernünftigerweise gilt das Verbot der Informationsweitergabe auch für die 39 RichterIn. Die Eltern äußern sich mit Bedacht gegenüber dem Gericht und wollen gezielt die Verfolgung von den aus ihrer Sicht erheblichen behaupteten Tatsachen. Nicht mehr und nicht weniger. Gibt die RichterIn Parteischreiben, Protokolle oder sonstige Schriftstücke wie Gutachten, Schreiben einer Kindergärtnerin etc. an das Jugendamt weiter, verstößt sie unweigerlich gegen die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und macht sich zudem strafbar nach StGB §203 Abs.2 Satz 2 (Antragsfrist ab Kenntnis von Tat und Täter 3 Monate). Auch gibt es das FamFG und gab es auch das FGG gar nicht her, in Verfahren der Eltern das Jugendamt mit Gerichtsakten zu beselen.

Dies gilt ganz besonders für "Psychologische Gutachten". Denn diese 40 enthalten regelmäßig persönliche Geheimnisse, unbestätigte Tatsachenbehauptungen, Drittgeheimnisse und Gerüchte die im geschützten Kreis der Familie, der Advokaten und der RichterIn bleiben müssen. Es mangelt den "Gutachten" regelmäßig an Rechtmäßigkeit der Bestellung, der Erstellung und sie enthalten nur geringe Menge Wissenschaft, was den Tatsachengehalt und damit den Beweiswert gen Null drückt.

Die SozPaeds des Jugendamtes werden weder in Ausbildung noch im 41 Beruf im Lesen solcher Gutachten geschult, sie glauben möglicherweise, dem Gutachten würde eine Wissenschaft zu Grunde liegen und die Ableitungen der GutachterIn wären logisch. Denn auch sie unterliegen dem tragischen Irrtum, die Gutachten würden gerüchteweise regelmäßig zur Beweiserhebung erstellt und dienen nicht nur der Erschleichung von Entschädigungen.

Zudem sind die wissenschaftlichen Anforderungen unterschiedlich. 42 Entgegen dem Verständnis der Human- u. Naturwissenschaften reicht es der Rechtsprechung (Duden!) der Familiengerichte, dass ein Schriftstück umfangreich, detailreich ist und von einer Sachverständigen stammt, um es

-
- als Gutachten zu vergüten. Und so kann sich der SozPaed mangels Wissen oder Zeit nicht einer möglichen Täuschung durch die Gutachterin entziehen. Deshalb hat er selbst tätig zu werden, das Werk zurückzusenden und zweckgebunden Daten selbst zu erheben (SGB VIII §62 Abs. 2).
- 43 Überstellt eine Richterin in täglicher Übung die Gerichtsakten und Ergänzungen mit oder ohne Handlungsauftrag ignoriert sie den originären Auftrag der kommunalen Jugendhilfe und möchte sich die Mitarbeiter des Amtes zum Büttel machen oder die Arbeit des Amtes durch Überfrachtung sabotieren. Bleibt dies ohne Beschwerde auf Chefebene, kann die kommunale Jugendhilfe nicht mehr Geld für Personal fordern oder sich bei Schlechtleistung auf Überlastung zurückziehen.
- 44 Die Schiedsstelle kann im Verfahren der Eltern anordnen, wenn sie entsprechend ihrer Fachkompetenz in der Lage ist, dass beide Eltern zur gemeinsamen Beratung gehen sollen. Diese Anordnung steht nicht in Konkurrenz zur "Gerichtlichen Maßnahme" des BGB §1666 Abs.3 Satz 1 bei Gefährdung des Kindeswohls, auch ergänzt sie dies nicht. Ziel der Zwangsberatung ist es, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, Ziel der Anordnung der Schiedsstelle in Verfahren im Sinne des BGB §1671ff ist es, den Streit zu beenden. Ziel sind also die Eltern, nicht die Kinder.
- 45 Ordnet die Schiedsstelle eine solche Beratung an, so handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne des §50 Abs. 1. Vernünftiger Weise wird die Maßnahme als Leistung durch §17 Abs.2 (unterliegt StGB §203 (1) Personengruppe 4) erledigt, denn die Eltern haben einen Anspruch darauf. Die kommunale Jugendhilfe muss diese Unterstützung anbieten. Auch hier richtet sich in Verfahren des BGB §1671 der §50 Abs. 1 an die Eltern. Nicht an die Kinder.
- 46 Die Pflicht der Eltern, für ein faires Verfahren zu sorgen, ist aus der Vertretung der Kinder abgeleitet. Vernünftigerweise färbt ein rechtstaatliches Verfahren unter Beachtung der Verfahrensordnungen, Datenschutzgesetze und Durchführungsverordnungen direkt auf die Kinder ab.
Diese Aufgabe muss ein Anwalt erledigen, wenn er eine Kindschaftssache übernimmt. Dabei muss er alles unterlassen, was der Mandantschaft den ordentlichen Rechtsweg versperrt und das Recht auf Beschwerde einschränkt. Dabei kann es nützlich sein, einen Datenschutzbeauftragten prüfen zu lassen, ob die Datenerhebung, Verarbeitung und Weitergabe durch Sachverständige, Verfahrensbeistand, kommunale Jugendhilfe und Gericht rechtskonform ist um ein Verwertungsverbot zu prüfen.